

**SATZUNG DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
ST. MICHAEL, RÖDDER e.V., GEGR. 1746**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenbruderschaft St. Michael Rödder e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dülmen einzutragen. Sitz des Vereins ist Dülmen-Rödder.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Schützenbruderschaft St. Michael Rödder e.V. ist bemüht um die Wahrung heimatlichen Brauchtums, die Förderung der Kameradschaft untereinander und den Zusammenhalt der Bevölkerung innerhalb der Bauerschaft. Eine weitere wesentliche Aufgabe sieht sie darin, der Toten der Weltkriege in angemessener Form zu gedenken.

Nach Absprache mit dem Schützenverein Daldrup wird im ständigen Wechsel alle zwei Jahre ein Schützenfest gefeiert. In dem Jahr, in dem kein Schützenfest stattfindet, soll ein Sommerfest gefeiert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf deshalb das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre
- b) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt

dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

2. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes

a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

b) wegen unehrenhafter Handlungen

c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt

d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Etwaig überlassene Ausrüstungsgegenstände sind umgehend zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht enthoben werden, bleiben jedoch weiterhin Mitglieder des Vereins.

Zu den an den Festtagen stattfindenden Königsparaden ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes unter Gewehr anzutreten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

3. Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus dem jeweiligen Schützenkönig, dem Oberst, dem Major und dem Hauptmann.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu sind sämtliche Mitglieder mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand.

Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

In der Versammlung ist ein Jahres- und Kassenbericht vorzulegen. Hierzu sind 8 Tage vor der Versammlung den von der Bruderschaft gewählten Kassenprüfern die Kassenbücher mit Belegen auszuhändigen.

Nach ordnungsgemäßem Befund ist von einem Prüfer Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes zu stellen, worüber die Versammlung abstimmt.

Die Vorstands-Neuwahlen finden alle 2 Jahre jeweils bei der letzten Mitgliederversammlung vor dem Schützenfest in geheimer Abstimmung statt. Abwechselnd scheidern 2 bzw. 3 Mitglieder des gewählten Vorstandes aus und zwar in folgender Reihenfolge:

- 1.) Der 1. Vorsitzende und 1 Beisitzer
- 2.) Der 2. Vorsitzende und 2 Beisitzer
- 3.) Der Geschäftsführer und 1 Beisitzer

Wiederwahl ist statthaft.

Die Kassenprüfung ist von zwei Kassenprüfern durchzuführen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

In jeder Mitgliederversammlung ist einer der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre neu zu wählen. Die Wahl ist in der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel vorzunehmen. Falls kein Mitglied der Versammlung einer öffentlichen Wahl widerspricht, ist auch diese Möglichkeit statthaft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand hat die Bruderschaft nach innen und außen zu vertreten und deren Ehre und das Ansehen in jeder Beziehung nach Kräften zu wahren.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Eine Vorstandversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher zu erfolgen, in Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§11

Königsschuss

Zum Königsschuss werden nur Mitglieder zugelassen, die der Bruderschaft wenigstens 3 Jahre angehören und Gewähr dafür bieten, dass sie den durch die erlangte Würde entstehenden Verpflichtungen auch nachkommen können. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zulassung zum Königsschuss.

Die erwählte Königin sowie die beiden Ehrendamen müssen innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes zu erreichen sein.

Vorstand und Offiziere haben am ersten und zweiten Festtag am Königstisch Platz zu nehmen.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.